

## Ein Merkblatt zur Reitregelung im Kreis Steinfurt

### Vorwort

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit. Damit das geländerorientierte Freizeitreiten im Kreis Steinfurt zu einem ungetrübten Erlebnis wird, aber auch im Einklang mit anderen Belangen, etwa von Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, der Jagd, den Interessen anderer Erholungssuchender oder den Rechten von Eigentümern und Besitzern ausgeübt wird, möchte der Kreis Steinfurt Sie mit diesem Merkblatt über die bestehenden Reitregelungen informieren.

### Wo darf geritten werden?

Nach dem Landschaftsgesetz NRW (LG) ist das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nur zum Zwecke der Erholung gestattet. **Reitsportliche Veranstaltungen** fallen daher nicht unter die Reitbefugnis.

#### In der freien Landschaft

##### • Erlaubt ist

das Reiten auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen. Das Reiten auf *öffentlichen Verkehrsflächen* wird durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Danach haben Reiter die Fahrbahn zu benutzen, nicht aber Fahrrad- oder Gehwege.

##### • Verboten ist

- das Reiten auf Wegen, die mit einem Reitverbotsschild gemäß StVO gekennzeichnet sind;
- das Reiten auf Flächen, die zu Gärten, Hofräumen, zum Wohnbereich oder zu Betriebsflächen gehören.



#### Im Walde

##### • Erlaubt ist

das Reiten auf allen öffentlichen und aufgrund der für den Kreis Steinfurt geltenden *Freistellungsregelung vom 14.06.1982 (s.u.)* auch auf allen festen privaten Straßen und Wegen mit folgenden Ausnahmen:

##### • Verboten ist



- das Reiten auf Wegen, die mit einem Reitverbotsschild gemäß StVO (s.o.) oder nebenstehendem Sonderzeichen gekennzeichnet sind;



- das Reiten auf den nach LG gekennzeichneten Wanderwegen und -pfaden sowie Sport- und Lehrpfaden

##### • Ausnahmen von den Verboten im Walde

Zulässig ist

- das Reiten auf Wanderwegen, die durch nebenstehendes Zeichen als durch Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind; 
- das Reiten auf den nach den Vorschriften der StVO als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen, s. nebenstehendes Verkehrszeichen (Ausnahmeregelung für bestimmte Waldgebiete mit erhöhtem Reitaufkommen). 

##### • Freistellungsregelung im Kreis Steinfurt

In der Regel sind in den Waldgebieten des Kreises nur geringe Reitaufkommen gegeben, so dass in diesen Gebieten auf eine Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet werden konnte. Dies gilt nicht für die folgenden Waldgebiete, in denen eine Reitwegeregulierung gegeben ist:

- *Baarentelge und Bentlager Busch bei Rheine*
- *Buchholz und Wälder an Rudolfhalde, Recke/Ibbenbüren*
- *Großer Tannenkamp, Mettingen*
- *Elter Sand, Wälder südöstl. Mesum*
- *Schloss Surenburg/Elter Mark*
- *Teile des Teutoburger Waldes süd. Ibbenbüren*
- *Teile des Teutoburger Waldes zwischen Brochterbeck und Tecklenburg mit Staatsforst Sundern*
- *Habichtswald und Hagenberg-Hoher Hügel*
- *Metelener Heide und Drostantannen*
- *Bagno – Buchenberg, Steinfurt*
- *Lintelns Brook – Brennheide*
- *Bockholter Berge - Boltenmoor*

Nähere Informationen zu diesen Waldgebieten können Sie im Kreishaus Steinfurt oder in der Verwaltungsstelle Tecklenburg erhalten (s. Ansprechpartner).

#### In besonders geschützten Gebieten

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen nach § 62 LG und innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Im Einzelfall enthalten die gebietsbezogenen Schutzvorschriften abweichende Regelungen. Auskünfte hierzu erhalten Sie im Kreishaus Steinfurt oder in der Verwaltungsstelle Tecklenburg (s. Ansprechpartner).

## Wann muss ein Reitkennzeichen geführt werden?

Jeder, der in der freien Landschaft oder im Walde reitet, **muss** ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes, *gültiges Kennzeichen* führen (§ 51 LG NRW).

Das Kennzeichen bezieht sich auf den Pferdehalter und nicht auf ein bestimmtes Pferd. Der Halter ist verantwortlich dafür, dass sein Pferd bzw. seine Pferde, sobald sie in der freien Landschaft oder im Walde geritten werden, gekennzeichnet sind, unabhängig davon, wer reitet. Es berechtigt ihn, für das jeweils laufende Kalenderjahr im ganzen Land Nordrhein-Westfalen zu reiten. Das Reitkennzeichen wird auch in anderen Bundesländern mit ähnlicher Reitregelung anerkannt. Gültig wird das Kennzeichen durch die jährlich zu erneuernde „Reiterplakette“, die unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs immer nur bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gilt.



## Wo können Sie das Reitkennzeichen erwerben?

Das Reitkennzeichen und die „Reiterplakette“ können Sie erwerben

- in der Verwaltungsstelle Tecklenburg (Tel.: 05482/70-3488/-3342) oder
- im Kreishaus Steinfurt (Tel.: 02551/69-2534).

## Was kostet ein Reitkennzeichen?

Die Reitabgabe beträgt je Pferd und Kalenderjahr

- Erstaussgabe Reitkennzeichen mit Plakette: 38,50 €
- Verlängerung „Neue Plakette“: 30,50 €
- Erstaussgabe Reitkennzeichen für Reiterhöfe\*: 88,50 €
- Verlängerung „Neue Plakette“ für Reiterhöfe: 80,50 €

In den Kosten sind die Verwaltungsgebühren und Auslagen enthalten.

\* Zu den **Reiterhöfen** zählen alle diejenigen Einrichtungen, die für die Bereitstellung von Reitpferden an Dritte mittelbar oder unmittelbar Entgelte erzielen. Dazu gehören neben den so benannten Einrichtungen auch **Beherbergungsbetriebe** oder **Reitervereine**, die Pferde für ihre Gäste oder Mitglieder bereithalten und an diese gegen Entrichtung eines entsprechenden Entgelts – sei es in Form eines mit dem Beherbergungsunternehmen gesondert vereinbarten oder im Pensionspreis bereits enthaltenen Mietpreises oder in Form eines von einem Reiterverein erhobenen erhöhten Mitgliedsbeitrags oder einer gesonderten Nutzungsgebühr – vermieten.

## Verkehrssicherungspflicht!

Die Ausübung des Reitsports geschieht „auf eigene Gefahr“.

Eine Verkehrssicherungspflicht auf Reitwegen und nichtöffentlichen Wegen besteht grundsätzlich nicht, weder für den Grundstückseigentümer/Besitzer noch für die öffentliche Hand. Das heißt für *typische* Gefahren wird nicht gehaftet, sie müssen vom Nutzer in Kauf genommen werden. Es besteht dann eine Verkehrssicherungspflicht, wenn *atypische* Gefahrquellen vorliegen (z.B. Schranken im Wald).

Sorgen Sie deshalb im eigenen Interesse für einen ausreichenden Versicherungsschutz: *Tierhalterhaftpflichtversicherung*, *Unfallversicherung*, *Private Haftpflichtversicherung*.

## Ansprechpartner

Kreis Steinfurt  
Kreishaus Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Tel.: 02551/ 69-2534  
[umweltamt.st@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltamt.st@kreis-steinfurt.de)

Reitwegeplanung  
Tel.: 02551 / 69-2792  
[planungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:planungsamt@kreis-steinfurt.de)

Kreisreiterverband Steinfurt  
Bahnhofstr. 49  
48607 Ochtrup

Tel.: 02553 / 4600

Vereinigung d. Freizeitreiter  
in Deutschland e.V.  
Kreisverband MS-land-Nord  
Voßhaar 5  
48477 Hörstel

Tel.: 05454 / 417

Landesbetrieb Wald und Holz  
Forstamt Steinfurt  
Kirchstr. 1  
48565 Steinfurt

Tel.: 02551 / 9374-0

Kreis Steinfurt  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Str. 1  
49545 Tecklenburg

Tel.: 05482 / 70-3488/-3342  
[umweltamt.te@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltamt.te@kreis-steinfurt.de)

Provincial-Verband  
Westf. Reit- und Fahrvereine  
Sudmühlenstr. 33  
48147 Münster

Tel.: 0251/3280933  
[www.pv-muenster.de](http://www.pv-muenster.de)

Verein Deutscher  
Distanzreiter und –fahrer e.V.  
Habichtstr. 77  
45227 Hattingen

Tel.: 02324 / 23841

## Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Steinfurt  
Planungsamt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

E-Mail: [planungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:planungsamt@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Stand: Januar 2008